

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

GräbGÄndG

Ausfertigungsdatum: 21.12.1992

Vollzitat:

"Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2145)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.1993 +++)

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Art 1

-

Art 2

-

Art 3 Übergangsregelung

Abweichend von § 10 des Gräbergesetzes trägt der Bund in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern die Kosten für Verlegungen, Graböffnungen zum Zwecke der Identifizierung, Neuanlegungen sowie Instandsetzung und Pflege bis zum 31. Dezember 1994 durch Zuweisung von Pauschalmitteln. Der Bundesminister für Familie und Senioren setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalen sowie deren Verwendungszweck jährlich fest.

Art 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.